

Liberalisierung und Vereinfachung – eine Wende im französischen Wettbewerbsrecht

Die Art. L 441-1 bis L 443-2 des französischen Code de Commerce enthalten das französische Wettbewerbsrecht, wobei mit diesem Begriff im französischen Recht ein ganz anderer Bereich umfasst wird als das nach dem deutschen Begriff zu vermuten wäre. So lautete die Überschrift dieses Abschnitts „Über die Transparenz, wettbewerbsbehindernde Praktiken und andere verbotene Handlungen“. Man findet dort so unterschiedliche Regelungsbereiche wie über die Kommission für Wettbewerbspraktiken (die nur Gutachten und Stellungnahmen abgibt, aber nicht ermitteln und nicht bestrafen kann), über die Verwendung von AGB im Geschäftsverkehr, aber nur betreffend die Verpflichtung, diese zu versenden und zur Kenntnis zu bringen und nicht diskriminierend zu gebrauchen, über Zahlungsbedingungen, die Erstellung und den Inhalt von Rechnungen, die Verhandlungen und den Inhalt von Jahresverträgen zwischen Lieferanten und Großhändlern und über einzelne wettbewerbsbehindernde Handlungen. Auch dieser letzte Teilbereich (Art. L 442-1 bis 442-6), ist sehr heterogen; er enthält Vorschriften über den Verkauf unter Einstandspreis, mit Rabatten oder Prämien, der Verwendung inhaltlich missbräuchlicher AGB bis zur „brutalen“ Beendigung von Geschäftsbeziehungen. Alle diese Praktiken waren mit oft harten Sanktionen belegt, die von der Unwirksamkeit der Verträge bis zu Bußgeldern und sogar Straftatbeständen reichten.

Diese ganz spezielle Ausrichtung des französischen Wettbewerbsrechts ist auf dem Hintergrund der äußerst starken Nachfragemacht der französischen Einzelhandelskonzerne zu sehen, deren oft rüde Praktiken gegenüber ihren Lieferanten den Gesetzgeber mehrfach veranlasst hat, zu ihrem Schutz zu intervenieren. Durch die aus verfassungsrechtlichen Gründen allgemein gehaltenen Formulierungen des Gesetzes ist man manchmal über das Ziel hinausgeschossen.

Mit der „Ordonnance“ Nr. 2019-359 vom 24. April 2019 auf der Grundlage der Gesetzesermächtigung im Gesetz Nr. 2018-938 vom 30. Oktober 2018 hat der Gesetzgeber einen großen Teil dieser Bestimmungen stark vereinfacht, entpönalisiert und liberalisiert. Dies kommt auch schon im neuen Titel zum Ausdruck, der nur noch heißt „Über die Klarheit in kaufmännischen Beziehungen“.

Die Änderungen lassen sich in vier Kategorien unterscheiden: die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Rechnungserstellung, die Präzisierungen der Zahlungsbedingungen und wettbewerbswidrigen Handlungen. Während die ersten drei Kategorien ganz wesentlich die Beziehungen zwischen Lieferanten und der „grande distribution“ betreffen, geht es bei der vierten Kategorie um Situationen im gesamten kaufmännischen Bereich. Wir werden diesen Bereich etwas genauer behandeln und die anderen nur streifen.

1. Von den bisher 13 Fällen wettbewerbswidriger unerlaubter Handlungen des Art. L 442-6 II Code de Commerce wurden die meisten aufgehoben. Nur die folgenden Tatbestände sind übriggeblieben (nunmehr in Art. L 442-1 I und II Code de commerce):
 - Vereinbarungen, mittels derer jemand einen Vorteil anstrebt, dem keine oder eine unverhältnismäßig geringe Gegenleistung gegenübersteht;
 - Vereinbarungen, durch die ein unangemessenes Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung geschaffen wird;
 - Die ganz oder teilweise „brutale Beendigung“ einer Handelsbeziehung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, die insbesondere der Dauer der Handelsbeziehung Rechnung trägt.

Die beiden ersten Tatbestände sind nicht neu. Sie sind in Zukunft als Generalklauseln zu verstehen, unter die ggf. auch die weggefallenen Tatbestände zu subsumieren sein werden. Sie enthalten zwei Grundsätze von kaufmännischen Vertragsbeziehungen, zum einen das Verbot einer Leistung ohne Gegenleistung, zum anderen das Verbot von offensichtlich ungleichgewichtigen missbräuchlichen Vertragsbestimmungen. Dieses Verbot muss im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften des Code civil (Art. 1172 Cc) gesehen werden; wir verweisen auf die Ausführungen von Niggemann in RIW 10/2018, S. 658. Inhaltlich wurde hier nichts geändert. Die einzige Neuerung besteht darin, dass "das Opfer" (also die andere Vertragspartei) neben Schadensersatz nun auch die Unwirksamkeit der beanstandeten Bestimmungen verlangen kann; Art. L 442-4 wurde entsprechend geändert.

Die Vorschrift über die brutale Beendigung einer Geschäftsbeziehung wurde in zweifacher Weise entschärft:

Wenn bei Beendigung der Beziehung eine Kündigungsfrist von achtzehn Monaten eingehalten wird, kann kein zusätzlicher Schadensersatz mehr gefordert werden. Die Rechtsprechung war hier deutlich über das Ziel hinausgeschossen und hatte bei lang andauernden Verträgen extrem lange Kündigungsfristen gefordert. Dies wurde als ein Hindernis für einen gesunden Wettbewerb angesehen. Eine kürzere Kündigungsfrist kann auch angemessen sein, aber dies hängt vom Einzelfall ab.

Bei Vertriebsverträgen, bei denen der Vertragshändler Waren mit der Marke des Herstellers vertrieb, sah das bisherige Recht eine Verdoppelung der Kündigungsfrist vor. Diese Bestimmung ist ersatzlos weggefallen.

Schließlich wurden die Rechtsfolgen des Verstoßes gegen einen der Tatbestände des neuen Art. L 442-1-I geändert: Die Verurteilung zu Schadensersatz bleibt unverändert. Daneben kann die Veröffentlichung der Entscheidung angeordnet werden. Der Vertreter des öffentlichen Interesses (Staatsanwalt) kann zusätzlich zu der Verhängung eines Bußgeldes („amende administrative“) nunmehr eine „amende civile“ verlangen. Diese ist auf den höchsten der drei folgenden Beträge beschränkt: 5 Millionen Euro, das Dreifache des unerlaubt erzielten Gewinns oder 5% des in Frankreich während des letzten Geschäftsjahres erzielten Gewinns. Diese Zahlung dieser „amende civile“ ist eine Neuerung; sie erfolgt zu Gunsten einer gemeinnützigen Institution.

2. Die Bestimmungen über die Berechnung von Zahlungsfristen wurden klarer gefasst und an die Bestimmungen in anderen Gesetzen, insbesondere des Steuerrechts, angepasst (Art. L 441-10 bis 441-16). Dabei wurden die Fristen selbst nicht geändert, sondern ihr Beginn nur klarer gefasst. Ggf. müssen bestehende vertragliche Vereinbarungen angepasst werden.
3. Die Vorschriften über die Rechnungserstellung enthalten einige kleinere materielle Änderungen und vor allem eine Reduzierung der Sanktionen (s. unten Zif. 5).
4. An vierter Stelle sind die Vorschriften über die Verwendung von AGB zu nennen. Hierbei geht es nicht um den Inhalt von AGB, sondern deren gleichmäßige nichtdiskriminierende Verwendung gegenüber den Vertragspartnern. Der Inhalt der bisherigen und auch der neuen Bestimmungen ist sehr kasuistisch und auf die Gebräuche in verschiedenen Branchen, insbesondere der Lebensmittelbranche und dem Handel von landwirtschaftlichen Produkten, ausgerichtet.
5. Die Sanktionen werden von Geldstrafen zu Geldbußen („amendes administratives“) geändert und der Höchstbetrag verringert. Zum ersten Mal kann ein Gericht auch eine „amende civile“ verhängen (s. oben). Wie die französischen Gerichte damit umgehen werden, wird sich zeigen.

Die neuen Vorschriften treten mit der Veröffentlichung der Rechtsverordnung in Kraft (24.04.2019). Dies gilt insbesondere für die Tatbestände des Art. L 442-1- I und II. Sie finden auf alle Verträge oder auch Nachträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten abgeschlossen werden. Auf laufende mehrjährige Verträge finden sie ab dem 1. März 2020 Anwendung.

Unsere Ausführungen enthalten nur die wichtigsten Änderungen dieser tiefgreifenden Reform.

Wir stehen gerne zu Ihrer Verfügung um Sie über eventuell notwendige Vertragsanpassungen zu beraten.